

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 4. Juni 1936

Nr. 49

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamms — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achteitigen Bogen oder Teile davon 15 Pfg., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pfg., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 R.M., Ausgabe B 3,20 R.M., Anhang zum Reichszollblatt 0,60 R.M. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Ermäßigung des Bezugspreises

Der Vierteljahresbezugspreis beträgt vom 1. Juli 1936 ab bis auf weiteres für die Ausgabe A 2,20 R.M. und für die Ausgabe B 2,70 R.M.

Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer S. 177
 II. Zölle usw.: Verordnung über die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten inländischen Zollstellen S. 178
 Sonstige Nachrichten: Verlust von Dienstlegeln, Dienststempeln usw. S. 178

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz

Staat	Einheit	Reichsmark	Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,755	Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien abzüglich 19 ³ / ₄ vom Hundert	
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,89	Niederlande	100 Gulden	168,27
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien abzüglich 20 ³ / ₈ vom Hundert		Niederländisch- Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zugüglich ¹ / ₄ vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,13	Norwegen	100 Kronen	62,56
Brasilien	1 Milreis	0,141	Österreich	100 Schilling	49,05
Britisch-Hongkong	100 Dollar	81,—	Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien zugüglich ¹ / ₄ vom Hundert	
Britisch-Indien ...	100 Rupien (= 7,54 Pfund Sterling)		Peru	100 Soles	62,—
Britisch Straits- Settlements	100 Dollar	146,—	Polen	100 Zloty	46,90
Bulgarien	100 Lewa	3,053	Portugal	100 Escudos	11,31
Canada	1 kanad. Dollar	2,485	Rumänien	100 Lei	2,492
Chile	100 Pesos	13,—	Schweden	100 Kronen	64,18
China-Shanghai ..	100 Dollar	75,—	Schweiz	100 Franken	80,46
Dänemark	100 Kronen	55,59	Spanien	100 Peseten	33,98
Danzig	100 Gulden	46,90	Südafrikanische Union und Süd- west-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,37
Estland	100 estn. Kronen	68,07	Tschechoslowakei ...	100 Kronen	10,285
Finnland	100 Fmk.	5,49	Türkei	1 türk. Pfund	1,977
Frankreich	100 Francs	16,405	Ungarn	100 Pengö	73,42
Griechenland	100 Drachmen	2,357	Union der Sozialist. Somjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (3 franz. Francs = 1 Sowjet-Rubel) (100 neue Rubel = 103 (Schermonet) = 216 R.M.)	49,215
Großbritannien ...	1 Pfund Sterling	12,455	Uruguay	1 Goldpeso	1,231
Iran	100 Rials	15,47	Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,491
Island	100 Kronen	55,84			
Italien	100 Lire	19,52			
Japan	1 Yen	0,73			
Jugoslawien	100 Dinar	5,886			
Lettland	100 Lats	81,08			
Litauen	100 Litas	41,85			
Luzemburg	500 Franken	52,53			
Mexiko	100 Pesos	69,—			

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten inländischen Zollstellen¹⁾

Auf Grund des § 4 Nr. 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichsgesetzbl. S. 153) wird das im Reichsministerialblatt Nr. 48 vom 6. Dezember 1935 (S. 846²⁾) veröffentlichte Gesamtverzeichnis derjenigen inländischen Zollstellen, über welche die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien in das Reichsgebiet erfolgen darf, in nachstehender Weise geändert:

Unter a. Preußen

kommt das Zollamt Schneidemühl Bahnhof als Einlaßstelle in Zugang;

das Zollamt Halbstadt Bahnhof wird als Einlaßstelle aufgehoben.

Berlin, den 20. Mai 1936

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag Moriz

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag Ernst

¹⁾ RMBl. S. 141

²⁾ RZBl. S. 525

Gonstige Nachrichten

Verlust von Dienstiegeln, Dienststempeln usw.

— Ohne weitere Mitteilung —

Seit meinem Erlaß vom 25. März 1931 — H 4124 — 5 III — (RZBl. Nr. 9 S. 33, Reichszollbl. 1931 S. 132) habe ich davon abgesehen, den Verlust von Dienstiegeln, Dienststempeln, Verbleiungszangen, Metallausweismarken, Armbinden mit Wappenschild usw. im Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung oder im Reichszollblatt bekanntzugeben. Gleichzeitig hatte ich angeordnet, daß die bis dahin vorgesehenen Verlustanzeigen an mich wegfielen.

Aus einem mir vorgelegten Bericht ersehe ich, daß sich die Präsidenten der Landesfinanzämter den Verlust der vorgenannten Gegenstände durch Rundschreiben gegenseitig mitteilen. Ich halte derartige Mitteilungen im allgemeinen nicht für erforderlich und ersuche, im Interesse der Geschäftsvereinfachung, sie lediglich auf Ausnahmefälle zu beschränken.

RZM. vom 29. Mai 1936 — H 4124 — 1 III